

Wichtige Änderungen
in Recht und Gesetz

Ausgabe 5, 2020
19. März

steuern+recht aktuell

Inhalt

Neues aus der Finanzverwaltung

- BMF: Maßnahmenpaket zur Abfederung der Auswirkungen des Corona-Virus

Aktuelle Rechtsprechung

- BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 19. März 2020
- Weitere Veröffentlichungen vom Tage
- Erlass von Nachzahlungszinsen
- Zur steuerlichen Beurteilung sog. außerorganschaftlicher Mehrabführungen

Business Meldungen

- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus

Terminplaner

PwC Service

- PwC-Webinar am 23. März 2020: Coronavirus SARS-CoV-2 – Was müssen Arbeitgeber jetzt wissen?

Neues aus der Finanzverwaltung

BMF: Maßnahmenpaket zur Abfederung der Auswirkungen des Corona-Virus

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat sich mit dem Bundeswirtschaftsministerium auf ein weitreichendes Bündel von Maßnahmen verständigt, um Arbeitsplätze zu schützen und Unternehmen aller Größen und Branchen zu schützen. Darin enthalten sind u.a. steuerliche Liquiditätshilfen für Unternehmen.

Mehr zu dem Maßnahmenpaket lesen Sie in unserem Blog **Steuern & Recht** unter:

<https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2020/03/16/bmf-massnahmenpaket-zur-abfederung-der-auswirkungen-des-corona-virus/>

Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 19. März 2020

Urteil VIII R 27/17: Zur Frage der Gewerblichkeit der Tätigkeit eines externen Datenschutzbeauftragten

Ein externer Datenschutzbeauftragter ist gewerblicher Unternehmer, auch wenn er zugleich als Rechtsanwalt tätig ist. Wie der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden hat, liegt keine freiberufliche Tätigkeit i.S.d. § 18 Abs. 1 EStG vor. Der externe Datenschutzbeauftragte ist daher gewerbsteuerpflichtig und - bei Überschreiten bestimmter Gewinn Grenzen – auch buchführungspflichtig.
Urteil vom 14. Januar 2020, [VIII R 27/17](#)

Urteil II R 37/18: Dem Verkäufer vorbehaltenen Nutzungen als Grunderwerbsteuerrechtliche Gegenleistung

Verpflichtet sich der Käufer beim Kauf eines Grundstücks, dieses dem Verkäufer ohne angemessenes Entgelt zur Nutzung zu überlassen, liegt darin eine Gegenleistung für das Grundstück.
Urteil vom 5. Dezember 2019, [II R 37/18](#)

Weitere Veröffentlichungen vom Tage:

Urteil I R 82/17: Verständigungsverfahren nach dem EU-Schiedsübereinkommen

Urteil vom 25. September 2019, [I R 82/17](#)

Urteil II R 40/16: Grunderwerbsteuerbefreiung für kirchlichen Schulträgerwechsel

Urteil vom 27. November 2019, [II R 40/16](#)

Urteil VI R 30/17: Keine Kürzung der einbehaltenen Lohnsteuer bei überwiegend nicht qualifiziertem Betrieb eines Handelsschiffes im Wirtschaftsjahr

Urteil vom 18. Dezember 2019, [VI R 30/17](#)

Urteil IX R 26/19: Arbeitshilfe des BMF zur Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück - Beitrittsaufforderung

Urteil vom 21. Januar 2020, [IX R 26/19](#)

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Rechtsprechung im Blog

Erlass von Nachzahlungszinsen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat, im Anschluss an seine bisherige Rechtsprechung entschieden, dass die Erhebung von Nachforderungszinsen nicht allein deshalb sachlich unbillig ist, weil die Änderung eines Steuerbescheids gemäß § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO erst nach Ablauf von 13 Monaten nach Erlass des Grundlagenbescheids erfolgt. Einwendungen gegen die Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Zinshöhe sind vorrangig im Rechtsbehelfsverfahren gegen die Zinsfestsetzung und nicht im Erlassverfahren geltend zu machen.

Sachverhalt

Die Kläger sind Ehegatten, die im Streitjahr 2012 zusammen zur Einkommensteuer veranlagt wurden. Der Kläger war als Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer und Notar tätig und erzielte als Gesellschafter mehrerer Partnerschaftsgesellschaften Einkünfte aus selbständiger Arbeit.

Am 8. April 2014 ging bei dem für die Einkommensteuerveranlagung der Kläger zuständigen Finanzamt eine Mitteilung über Einkünfte des Klägers aus einer seiner Partnerschaftsgesellschaftsbeteiligungen ein. Daraufhin änderte das Finanzamt mit auf §

175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Abgabenordnung (AO) gestützten Änderungsbescheid vom 05.05.2015 die für das Streitjahr festgesetzte Einkommensteuer und setzte erstmalig Nachzahlungszinsen in Höhe von 305 EUR fest.

Nach einem erfolglosen Erlassantrag legten die Kläger gegen dessen Ablehnung Einspruch ein. Sie verlangten einen Teilerlass der Zinsen aufgrund der langen Bearbeitungsdauer sowie eine Anpassung der Höhe des Zinssatzes.

Sowohl das Einspruchsverfahren als auch die Klage vor dem Finanzgericht Baden-Württemberg blieben ohne Erfolg.

Entscheidung des BFH

Der BFH hat sich der Entscheidung der Vorinstanz angeschlossen und die Klage als unbegründet zurückgewiesen.

Die Ablehnung des Erlassantrags durch das Finanzamt war nicht ermessensfehlerhaft und folglich die Erhebung der streitigen Nachzahlungszinsen nicht unbillig i.S. des § 227 AO.

Eine Unbilligkeit aus sachlichen Gründen, auf die die Kläger ihren Erlassantrag alleine stützen, ist nach ständiger Rechtsprechung des BFH dann anzunehmen, wenn ein Anspruch aus dem Steuerschuldverhältnis zwar nach dem gesetzlichen Tatbestand besteht, seine Geltendmachung aber mit dem Zweck des Gesetzes nicht oder nicht mehr zu rechtfertigen ist und dessen Wertungen zuwiderläuft.

Die Verzinsungsregelung in § 233a AO bezweckt einen typisierten Ausgleich für die Liquiditätsverschiebungen, die aus dem individuell sehr unterschiedlichen Verlauf des Besteuerungsverfahrens entstehen können. Es soll ein Ausgleich dafür geschaffen werden, dass die Steuern bei den einzelnen Steuerpflichtigen zu unterschiedlichen Zeitpunkten festgesetzt und fällig werden. Insoweit beruht die Vorschrift auf der zulässig typisierenden Annahme, dass derjenige, dessen Steuer ganz oder zum Teil zu einem späteren Zeitpunkt festgesetzt wird, gegenüber demjenigen, dessen Steuer bereits frühzeitig festgesetzt wird, einen Liquiditäts- und damit auch einen potentiellen Zinsvorteil hat.

Aus welchem Grund es zu einem Unterschiedsbetrag gekommen ist und ob die möglichen Zins- und Liquiditätsvorteile tatsächlich bestanden und genutzt wurden, ist grundsätzlich unbeachtlich.

Eine verzögerte Bearbeitung des Steuerfalles durch die Finanzbehörde ist nach Auffassung des BFH deshalb für sich genommen nicht geeignet, eine abweichende Zinsfestsetzung aus Billigkeitsgründen zu begründen

Das Finanzgericht ist zu Recht davon ausgegangen, dass der Hinweis der Kläger auf eine Bearbeitungszeit von 13 Monaten seit dem Eingang der Mitteilung über die gesonderte und einheitliche Feststellung von Besteuerungsgrundlagen im Finanzamt für sich betrachtet keinen Erlass aus sachlichen Billigkeitsgründen rechtfertigt, zumal § 233a AO typisierend von einer Bearbeitungsdauer von 15 Monaten ausgeht.

Außerdem wäre es den Klägern möglich gewesen, die Zinsfestsetzung durch eine freiwillige Zahlung auf die zu erwartende Steuernachforderung zu vermeiden.

Auch die Einwendungen der Kläger gegen die Höhe des Zinssatzes nach § 233a Abs. 1, § 238 Abs. 1 Satz 1 AO rechtfertigen keinen Erlass der Nachzahlungszinsen aus Billigkeitsgründen. Derartige Einwendungen betreffen die Rechtmäßigkeit der Zinsfestsetzung und sind vorrangig im Rechtsbehelfsverfahren gegen die Zinsfestsetzung und nicht im Erlassverfahren geltend zu machen. Ausweislich der Gründe des angegriffenen Urteils ist die Zinsfestsetzung im Streitfall in Bestandskraft erwachsen. Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des BFH, dass eine rechtlich unzutreffende, aber bestandskräftige Festsetzung von Steuern oder steuerlichen Nebenleistungen grundsätzlich nicht durch einen Billigkeitserlass aus sachlichen Gründen nachträglich korrigiert werden kann.

Fundstelle

BFH, Urteil vom 3. Dezember 2019 ([VIII R 25/17](#)), veröffentlicht am 12. März 2020.

Zur steuerlichen Beurteilung sog. außerorganschaftlicher Mehrabführungen

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat in einem aktuellen Urteil zu Mehrabführungen Stellung genommen, die im Rahmen einer Umwandlung bei einer Organgesellschaft entstehen. Die Regelung zu vororganschaftlichen Mehrabführungen soll dabei keine Anwendung finden.

Sachverhalt

Im Streitfall wurden zwei Tochtergesellschaften im Weg einer Aufwärtsverschmelzung auf ihre Mutter (eine Organgesellschaft) verschmolzen. Während die beiden Tochtergesellschaften beantragten, die bei der Verschmelzung übergehenden Wirtschaftsgüter in ihrer steuerlichen Schlussbilanz gemäß § 11 Abs. 2 Umwandlungssteuergesetz (UmwStG) mit dem Buchwert anzusetzen, kam es in der Handelsbilanz zur Aufdeckung der stillen Reserven.

Die sich aus der Differenz zwischen dem handelsbilanziellen und dem steuerbilanziellen Ansatz ergebende Mehrabführung behandelte die Klägerin (die Organträgerin) als organschaftlich im Sinne von § 14 Abs. 4 Körperschaftsteuergesetz (KStG) und bildete in ihrer Steuerbilanz einen besonderen passiven Ausgleichsposten in gleicher Höhe (§ 14 Abs. 4 Satz 1 KStG). Bei der Organgesellschaft wurde das Einlagekonto entsprechend gemindert (§ 27 Abs. 6 KStG).

Das Finanzamt vertrat jedoch die Auffassung, dass es sich bei der Mehrabführung nach Rn. Org 33 des BMF-Schreibens vom 11. November 2011 (Umwandlungssteuererlass 2011) um außer- bzw. vororganschaftlich verursachte Mehrabführungen handele, die als Gewinnausschüttungen an den Organträger zu behandeln seien, § 14 Abs. 3 S. 1 KStG.

Richterliche Entscheidung

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz gab der hiergegen gerichteten Klage statt und entschied, dass § 14 Abs. 3 S. 1 KStG auf Mehrabführungen, die sich daraus ergeben, dass im Rahmen einer Verschmelzung die übergehenden Wirtschaftsgüter in der Steuerbilanz der übernehmenden Organgesellschaft nach § 12 Abs. 1 Satz 1 UmwStG mit den Buchwerten, handelsbilanziell jedoch nach § 24 UmwG mit den Verkehrswerten angesetzt werden, keine Anwendung finden soll.

Eine vororganschaftliche Mehrabführung im Sinne von § 14 Abs. 3 Satz 1 KStG liegt vor, wenn die Mehrabführung ihre Ursache in vororganschaftlicher Zeit hat. Vororganschaftlich ist die Zeit, die mit Beginn des ersten Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft endet, für das das Organschaftsverhältnis erstmals gilt. Hinsichtlich des Zeitpunkts der Ursache der Mehrabführung ist auf den Zeitpunkt abzustellen, in dem das Ereignis eintritt, auf dem der Unterschied zwischen der handelsrechtlichen Gewinnabführung und der Vermögensmehrung in der Steuerbilanz beruht. Maßgeblich ist nicht die unmittelbare, sondern die der Mehrabführung letztlich zugrundeliegende Ursache. Der Geschäftsvorfall, auf den die Differenz zwischen handelsbilanziell und Steuerbilanzgewinn zurückgeht, muss demnach erstmalig in einer Handels- bzw. Steuerbilanz vor Wirksamwerden des Ergebnisabführungsvertrags zu bilanzieren gewesen sein.

Das Finanzgericht hat sich der ganz überwiegenden Literaturauffassung (u.a. Brink, in Schnitger/Fehrenbacher, KStG, 2. Auflage, § 14, Rn. 1269) angeschlossen, entgegen der Ansicht der Finanzverwaltung, die das Tatbestandsmerkmal „vororganschaftlich“ nicht nur in zeitlicher, sondern auch in sachlicher Hinsicht verstehen will. Die in Rn. Org. 33 des Umwandlungssteuererlasses 2011 vertretene Rechtsansicht ist nach Auffassung des Finanzgerichts durch den Wortlaut des § 14 Abs. 3 Satz 1 KStG nicht mehr gedeckt und auch mit dem Sinn und Zweck der Norm nicht vereinbar.

Insbesondere kann nach Ansicht des Finanzgerichts der Argumentation der Finanzverwaltung nicht gefolgt werden, die zur Mehrabführung führende Bewertungsdifferenz zwischen Handelsbilanz und Steuerbilanz sei insofern „in vororganschaftlicher Zeit“ verursacht, als sie auf stillen Reserven beruhe, die bereits bei der übertragenden Gesellschaft und damit außerhalb des Organschaftsverhältnisses entstanden seien. Denn damit werde übersehen, dass die bloße Existenz von stillen Reserven, die sich weder handels- noch steuerbilanziell bei der übertragenden Gesellschaft ausgewirkt haben, keine der Mehrabführung zugrundeliegende Ursache im Sinne von § 14 Abs. 3 KStG darstellen kann. Da eine Mehrabführung aus der Differenz

zwischen (höherem) handelsbilanziellern Jahresüberschuss und (niedrigerem) Steuerbilanzgewinn der Organgesellschaft resultiert, setzt eine solche Ursache vielmehr eine „umgekehrte“ Differenz bei der übertragenden Gesellschaft, also ein Abweichen von (niedrigerem) handelsbilanziellern Jahresüberschuss und (höherem) Steuerbilanzgewinn „in vororganschaftlicher Zeit“, voraus. Anderenfalls würde der Zweck des § 14 Abs. 3 Satz 1 KStG verfehlt, Gewinne, die in organschaftlicher Zeit an den Organträger abgeführt werden, aber bereits in vororganschaftlicher Zeit der Besteuerung unterlagen, der Dividendenbesteuerung beim Organträger zuzuführen

Fundstelle

Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 10. September 2019 ([1 K 1418/18 E](#)), die Revision ist beim BFH unter dem Az. I R 51/19 anhängig.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Weitere interessante News und Entscheidungen finden Sie in unserem Blog *Steuern & Recht* unter <https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/>

Business Meldungen

Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus

Dieser Beitrag soll Ihnen einen Überblick über die aktuellen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus, insbesondere im Steuerrecht, geben.

Mehr zu den Maßnahmen lesen Sie in unserem Blog **Steuern & Recht** unter:

<https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2020/03/18/massnahmen-im-zusammenhang-mit-der-ausbreitung-des-coronavirus/>

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Terminplaner

27. März und 1. April

Webcast: Aktuelles zur Umsatzsteuer 2020

Mehr zu den Inhalten des Webcasts sowie den Anmeldelink finden Sie hier:

www.pwc-events.com/AzU2020

2. April

PwC Transfer Pricing Webinar "OECD Chapter X Finanztransaktionen"

Mehr zu den Inhalten des Webinars sowie den Anmeldelink finden Sie hier:

<https://www.pwc-events.com/OECD>

19. März bis 2. April

WebEx-Session: Haftungsvermeidung bei Dienstreisen; A1/EU-Meldungen rechtssicher abwickeln

Mehr zu den Inhalten der WebEx-Session sowie den Anmeldelink finden Sie hier:

<https://www.pwc-events.com/PandORoadshow>

Wir freuen uns auf Sie.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

PwC Service

PwC-Webinar am 23. März 2020: Coronavirus SARS-CoV-2 – Was müssen Arbeitgeber jetzt wissen?

Das Thema SARS-CoV-2/COVID-19 bestimmt aktuell das öffentliche Leben in Deutschland und der Welt. Viele Entscheider und Führungskräfte möchten sich in dieser herausfordernden Situation richtig verhalten und haben viele Fragen rund um den SARS-CoV-2-Virus.

In dem Webinar gehen wir auf Fragen zu Kurzarbeitergeld, Arbeitsunfähigkeit und im Ausland eingesetzte Mitarbeiter, Schutzmaßnahmen, Szenarioplanung, Liquiditäts- und Lieferkettenmanagement, die Steuerung der Produktion u. v. m. ein.

Hierzu können Sie unter <https://www.pwc-events.com/coronavirus> anmelden. Die Teilnahme ist kostenfrei.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Sie haben noch Fragen?

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine Mail an PwC_Mandanteninformation@de.pwc.com.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

Redaktion

Gabriele Nimmrichter

PricewaterhouseCoopers GmbH
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Tel.: (0 69) 95 85-5680
gabriele.nimmrichter@de.pwc.com

Gunnar Tetzlaff

PricewaterhouseCoopers GmbH
Fuhrberger Straße 5
30625 Hannover
Tel.: (0 511) 53 57-3242
gunnar.tetzlaff@de.pwc.com

Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen.

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie einen PwC-Newsletter bestellen, speichern und verarbeiten wir Ihre E-Mail-Adresse zum Zweck des Versands des von Ihnen abonnierten Newsletters.

Die Abmeldung ist jederzeit wie nachfolgend beschrieben möglich.

Falls Sie "steuern+recht aktuell" nicht mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine entsprechende E-Mail-Nachricht an:

UNSUBSCRIBE_PwC_Mandanteninformation@de.pwc.com

Für neue Interessenten besteht die Möglichkeit, sich über unsere Homepage oder über folgenden Link ***SUBSCRIBE_PwC_Mandanteninformation@de.pwc.com*** als Abonnent registrieren zu lassen.

© 2020 PwC. All rights reserved. PwC refers to the PwC network and/or one or more of its member firms, each of which is a separate entity. Please see www.pwc.com/structure for further details.

www.pwc.de